

**Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes
Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn - Elektrizitätswerk**

gültig ab

01.01.2011

Umsatzsteuer

19,00%

Entgelte für Netznutzung durch Sondervertragskunden mit Leistungsmessung

Entnahme	Ganzjahresverträge Benutzungsstunden < 2.500				Ganzjahresverträge Benutzungsstunden > 2.500			
	Leistungspreis € / kW		Arbeitspreis ct / kWh		Leistungspreis € / kW		Arbeitspreis ct / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannung	7,96	9,47	2,68	3,19	67,43	80,24	0,30	0,36
Umspannung	8,90	10,59	3,01	3,58	76,02	90,46	0,32	0,38
Niederspannung	10,58	12,59	3,52	4,19	61,23	72,86	1,49	1,77

Berechnungsgrundlage sind die zeitungleiche Höchstleistung und die bezogene Arbeit der Entnahmestelle.
Netzverluste sind im Netzentgelt enthalten.

Entgelte für Netznutzung durch Kunden ohne Leistungsmessung

Entnahme	Ganzjahresverträge			
	Grundpreis € / Zählpunkt		Arbeitspreis ct / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
Niederspannung	0,00	0,00	5,32	6,33
Speicherheizung	0,00	0,00	4,12	4,90

Jahresentgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung						
Entnahmestelle	Messung		Messstellenbetrieb		Abrechnung	
	€/ Zählerpunkt netto	€/ Zählerpunkt brutto	€/ Zählerpunkt netto	€/ Zählerpunkt brutto	€/ Zählerpunkt netto	€/ Zählerpunkt brutto
mit Leistungsmessung						
Mittelspannung	274,68	326,87	532,80	634,03	186,96	222,48
Niederspannung (einschl. Umspannung)	235,32	280,03	230,88	274,75	186,96	222,48
ohne Leistungsmessung						
Niederspannung						
jährliche Messung/Abrechnung						
Einfachtarifzähler	4,08	4,86	8,88	10,57	10,20	12,14
Doppeltarifzähler	6,36	7,57	17,76	21,13	10,32	12,28
halbjährliche Messung/Abrechnung						
Einfachtarifzähler	8,16	9,71			20,40	24,28
Doppeltarifzähler	12,72	15,14			20,64	24,56
vierteljährliche Messung/Abrechnung						
Einfachtarifzähler	16,32	19,42			40,80	48,55
Doppeltarifzähler	25,44	30,27			41,28	49,12
monatliche Messung/Abrechnung						
Einfachtarifzähler	48,96	58,26			122,40	145,66
Doppeltarifzähler	76,32	90,82			123,84	147,37
Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgen Messung und Abrechnung grundsätzlich monatlich.						
Bei Entnahmestellen der Niederspannung ohne Leistungsmessung wird die Messung und Abrechnung einmal jährlich vorgenommen. Zusätzliche freiwillige Messungen der Einfach- bzw. Doppeltarifzähler (Niederspannung ohne Leistungsmessung) werden mit den oben angegebenen Preisen in Rechnung gestellt. Jede zusätzliche Messung bzw. Abrechnung der Einfach- bzw. Doppeltarifzähler wird erneut abgerechnet. Ausgenommen von der zusätzlichen Berechnung sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel (Ein- und Auszug, etc.).						
Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung. Bei Nutzung einer Messeinrichtung i.S.d. § 21b Abs. 3a und 3b EnWG wird das Entgelt entsprechend der Messaufgabe (Eintarif- bzw. Zweitarifzähler) berechnet.						

Belastung durch KWK - Gesetz		
Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten, die aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in der jeweils gültigen Fassung.		
Für den Nachweis einer Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern, die zu den in § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG genannten Unternehmen gehören, bedarf es gemäß § 9 Abs. 7 Satz 4 KWKG des Testates eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers.		
	ct / kWh netto	ct / kWh brutto
KWK - Umlage je Abnahmestelle für die ersten 100.000 kWh/a	0,03	0,04
KWK - Umlage je Abnahmestelle oberhalb von 100.000 kWh/a (Letztverbrauchergruppe B)	0,03	0,04
KWK - Umlage je Abnahmestelle oberhalb von 100.000 kWh/a (stromintensives Gewerbe, Letztverbrauchergruppe C)	0,025	0,03

Konzessionsabgabe		
Die Berechnung der Konzessionsabgabe erfolgt gemäß Konzessionsabgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testates eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.		
	ct / kWh netto	ct / kWh brutto
§ 2 Abs 2 Nr. 1a KAV (Schwachlaststrom gemäß KAV)	0,61	0,73
§ 2 Abs 2 Nr. 1b KAV (Tarifkunden gemäß KAV bis 25.000 Einwohner)	1,32	1,57
§ 2 Abs 3 Nr. 1 KAV (Sondervertragskunden gemäß KAV)	0,11	0,13

Umsatzsteuer
In den Bruttopreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer von 19 % enthalten. Die aufgeführten Nettopreise gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Erfolgt die Leistungsabnahme mit einem Leistungsfaktor von $\cos < 0,9$ induktiv, wird der zusätzliche Blindleistungsbedarf berechnet. Der Preis für die gelieferte induktive Blindarbeit beträgt in Mittel- und Niederspannungsanlagen 1,0 ct/kWh netto (1,19 ct/brutto).